

FÖRDERRICHTLINIE

zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau vom 21. Dezember 2022

Auf der Grundlage des § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Vogtland-Zwickau eine Förderrichtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen

- 1. Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Vogtland-Zwickau kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien dieser Förderrichtlinie und den spartenbezogenen Förderkriterien gegeben ist. Regional bedeutsam sind Einrichtungen und Projekte, die über den Bereich der jeweiligen Gemeinde oder Stadt hinaus für den gesamten Kulturraum oder wesentliche Teile davon Wirkung im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsKRG entfalten. Die regionale Bedeutung wird außerdem über besondere Alleinstellungsmerkmale der Einrichtungen und Projekte sowie durch Kooperation und Vernetzung mit anderen Kulturanbietern untersetzt. Im Übrigen gelten die Kriterien der Nr. 2.2 der Kultur-Leitlinien des Kulturraumes Vogtland-Zwickau in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Kulturraum Vogtland-Zwickau gewährt insbesondere Zuwendungen zur Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von regionaler Bedeutung, die eine aktive Auseinandersetzung und Beschäftigung mit der Kunst und Kultur fördern. Zur weiteren Definition wird auf Nr. 2.1 der Kultur-Leitlinien des Kulturraumes Vogtland-Zwickau verwiesen.
- 3. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten ergänzend die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578), geändert worden ist, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005, SächsABI. SDr. S. 226, die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABI. 2022 S. 2) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. 178) und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, SächsGVBI. S. 866, 876, das zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturraumes.
 - b) In § 44 Abs. 1 SäHO und Nr. 2.4 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 SächsKRG.
 - c) In Nr. 5.5.7 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.
 - d) Folgende Vorschriften kommen nicht zur Anwendung: § 44 Abs. 1 Satz 4 SäHO; Nr. 1.4.2, Nr. 4.4, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13a und Nr. 15 VwV § 44 SäHO.

- e) An Stelle der ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K und VVK als Anlagen zur VwV § 44 SäHO treten die Allgemeinen Nebenstimmungen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau (ANBest-I-KRVZ, ANBest-P-KRVZ und ANBest-K-KRVZ).
- 4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Rahmenregelung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Gewährung von Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie für audiovisuelle Werke (Sächsische Rahmenregelung Kultur) vom 26. Januar 2016, SächsABI. S. 147, in der jeweils geltenden Fassung.
- 5. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau besteht nicht.
- 6. Ausnahmen zu den Festlegungen dieser Förderrichtlinie einschließlich der spartenbezogenen Förderschwerpunkte können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden und bedürfen eines Beschlusses durch den Kulturkonvent.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- 1. Gegenstand der Förderung sind kulturelle Einrichtungen und Projekte, die sich auf Grund ihrer regionalen Bedeutsamkeit und Akzeptanz, ihrer inhaltlichen Qualität bzw. ihres innovativen Charakters vom örtlichen Angebotsspektrum abheben.
- 2. Bei der Vergabe der Zuwendungen sind die verschiedenen Kultursparten gemäß § 3 Abs. 5 SächsKRG angemessen zu berücksichtigen. Für folgende Kultursparten werden spartenbezogene Förderschwerpunkte aufgestellt:
 - Darstellende Kunst (Theater und professionelle Orchester)
 - Musik und Kirchenmusik
 - Musikschulen
 - Museen
 - Bildende Kunst
 - Bibliotheken und Literatur
 - Soziokultur
 - o Sonstige Einrichtungen und Projekte

§ 3 Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum Vogtland-Zwickau kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke verfolgen. Welchen Aufgaben regionale Bedeutung beigemessen wird, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates.
- 2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger
 - a) seinen Sitz im Kulturraum Vogtland-Zwickau hat oder der Wirkungsbereich der Einrichtung bzw. des Projektes im Gebiet des Kulturraumes liegt oder dazu beiträgt, die Kulturlandschaft des Kulturraumes Vogtland-Zwickau außerhalb seines Gebietes in repräsentativer Form zu vertreten.
 - b) einen angemessenen Anteil des Rechtsträgers bzw. eigene Einnahmen im Rahmen der Antragstellung nachweist.
 - c) an Hand seiner Finanzplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Einrichtung bzw. des Projektes sichergestellt ist.
 - d) nachweislich weitere Fördermöglichkeiten geprüft hat und diese ggf. in Anspruch nimmt.
- Gemäß § 3 Abs. 2 SächsKRG ist eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde Voraussetzung für eine Zuwendung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau. Die Beteiligung der Sitzgemeinde ist in finanzieller Form zu erbringen. Der Kulturraum definiert einen Sitzgemeinde-Mindestanteil von
 - > 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei institutioneller Förderung
 - > 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Projektförderung

Bei einer institutionellen Förderung ist Sitzgemeinde die Kommune, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet. Bei kommunal getragenen Einrichtungen und Projekten gilt der Rechtsträgeranteil als Sitzgemeindeanteil. In diesen Fällen muss der Rechtsträgeranteil mindestens dem vom Kulturraum definierten Sitzgemeinde-Mindestanteil entsprechen.

Bei Projektförderung ist Sitzgemeinde die Kommune, in der der Antragsteller seinen Sitz hat bzw. in der das Projekt durchgeführt wird, also die Kommune, die insofern besonders partizipiert. Sofern Projekte ortsübergreifend stattfinden, kann der Sitzgemeindeanteil von mehreren beteiligten Kommunen gemeinsam aufgebracht werden.

In zu begründenden Fällen kann der Sitzgemeindeanteil auch unter Mitwirkung des Landkreises oder juristischer Personen, an denen zumindest eine Gemeinde und/oder der Landkreis beteiligt ist, gemeinsam aufgebracht bzw. durch den Landkreis ersetzt werden.

3. Eine Zuwendung zur Projektförderung kann nur dann bewilligt werden, wenn das Projekt, für das die Zuwendung beantragt wurde, noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Im Übrigen wird auf Nr. 1.3 VwV § 44 SäHO verwiesen.

§ 5 Zuwendungsart und –umfang, Höhe der Zuwendung

- Zuwendungen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau können als institutionelle Förderung oder als Projektförderung gewährt werden.
 - <u>Institutionelle Förderung:</u> Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung über das gesamte Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr. Die institutionelle Förderung ist auf einen mehrjährigen Zeitraum angelegt.
 - <u>Projektförderung:</u> Bezuschussung der zuwendungsfähigen Ausgaben für ein einzelnes, abgegrenztes Projekt mit einem zeitlich definierten Rahmen und einer sachlich zusammenhängenden Zweckbestimmung.
- 2. Die Gewährung einer institutionellen Förderung schließt die zusätzliche Förderung von Einzelprojekten eines Zuwendungsempfängers aus Mitteln des Kulturraumes Vogtland-

Zwickau grundsätzlich aus. Gleiches gilt für Antragsteller, soweit diese eine durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau institutionell geförderte Einrichtung unterstützen.

- 3. Gemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben gilt ein Höchstfördersatz im Kulturraum Vogtland-Zwickau von 50 v.H. für Einrichtungen und Projekte. Die spartenbezogenen Förderkriterien können im Einzelfall abweichende Fördersätze beinhalten. Darüber hinaus behält sich der Kulturraum Vogtland-Zwickau die Deckelung der Zuwendung vor.
- 4. Die Höhe der beantragten Zuwendung muss zum Erreichen des Vorhabenziels notwendig sein und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Zuwendungen des Kulturraumes sollen ab einem fachlich begründeten Kulturraum-Förderbedarf von 1.000 Euro ausgereicht werden.
- 5. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind diejenigen finanzwirksamen Aufwendungen, die bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Finanzierung der Einrichtung bzw. der Maßnahme/des Projektes notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben). Hierzu gehören insbesondere Personal- und Sachausgaben. Zu beachten sind dabei:
 - ➤ Einhaltung des Besserstellungsverbotes, d.h. die Beschäftigten dürfen finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete im öffentlichen Dienst (gilt generell bei institutioneller Förderung);
 - Sächsisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung für die Erstattung von Reisekosten.
 - Zahlungsunwirksame Aufwendungen, wie z.B. Abschreibungsaufwand, Bildung/Auflösung von Rückstellungen oder Sonderposten, innere Verrechnungen oder unbare Leistungen werden der vom Kulturraum zu gewährenden Zuwendung grundsätzlich nicht zugrunde gelegt.
- 6. Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form der
 - > Anteilfinanzierung, d.h. nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben;
 - > Festbetragsfinanzierung, d.h. einem festen Betrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben;
 - ➤ Fehlbedarfsfinanzierung, d.h. Fehlbedarf nach Abzug der eingebrachten Eigen- und Drittmittel von den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Nur in zu begründenden Einzelfällen wäre eine Vollfinanzierung ausnahmsweise möglich.

§ 6 Zuwendungsverfahren

- 1. Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich und vollständig auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim Kulturraum Vogtland-Zwickau einzureichen.
- Der Termin der Antragstellung ist jeweils der 31. Juli eines Jahres für das darauffolgende Jahr.
 Maßgeblich für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Posteingangsstempel des Kultursekretariates.
- 3. Den Anträgen auf Zuwendungen sind die in den Formularen aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Projektbeschreibung bzw. die Erläuterung zum Antrag auf institutionelle Förderung soll sich an den spartenbezogenen Förderkriterien des Kulturraumes orientieren. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen.

- 4. Das Kultursekretariat prüft die formale Förderfähigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und unterrichtet den Anträgsteller über den Eingang seiner Unterlagen.
- 5. Dem Kulturbeirat werden die vorliegenden Anträge zeitnah nach Ablauf der Antragsfrist zur Prüfung und Bewertung vorgelegt. Der Kulturbeirat erarbeitet zu den Anträgen Förderempfehlungen, welche dem Kulturkonvent in Form eines Entwurfs der Förderliste für das jeweilige Zuwendungsjahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 6. Auf der Grundlage der durch den Kulturkonvent beschlossenen Förderliste werden den Antragstellern die Förderentscheidungen mittels eines Zuwendungsbescheides bzw. Ablehnungsbescheides bekannt gegeben.
- 7. Bei institutioneller Förderung werden die Zuwendungen bedarfsgerecht in vierteljährlichen Raten ausgezahlt. Dafür ist jeweils ein formgebundener, schriftlicher Auszahlungsantrag vorzulegen.
- 8. Bei Projektförderung erfolgt die Auszahlung grundsätzlich erst nach Beendigung des Projektes. Eine Abschlagszahlung auf die bewilligte Förderung ist möglich. In beiden Fällen ist ein formgebundener, schriftlicher Auszahlungsantrag vorzulegen.
- 9. Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.
- 10. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und prüffähige Verwendungsnachweise zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden durch das Kultursekretariat entsprechende Regelungen getroffen.

Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden mit den dafür erforderlichen Anlagen zu erbringen. Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SäHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dadurch nicht berührt.

Sofern sich aus der Verwendungsnachweisprüfung Erstattungsansprüche oder Zinsansprüche für den Kulturraum ergeben, sollen diese regelmäßig erst ab einem Betrag von 100 Euro geltend gemacht werden.

11. Der Kulturraum Vogtland-Zwickau stellt auf seiner Internetseite <u>www.kulturraum-vogtland-zwickau.de</u> alle Anträge sowie die notwendigen Formulare zum Download zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 gem. der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent vom 21. Dezember 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Zwickau, den 21. Dezember 2022

Gez. Michaelis Vorsitzender des Kulturkonventes

Anlagen: Spartenbezogene Förderschwerpunkte Ausschlussliste